

---

## S 71 KA 276/99 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 71 KA 276/99 ER
Datum	12.01.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 10/00 KA ER
Datum	23.03.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 12. Januar 2000 wird zurückgewiesen. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiliger Anordnung die Erteilung einer vorläufigen Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als Psychologischer Psychotherapeut.

Der 1958 geborene Antragsteller beendete 1983 das Studium der Germanistik und Kulturwissenschaften. Anschließend arbeitete er als freier Mitarbeiter bei wissenschaftlichen Verlagen und erhielt nach einer dreijährigen Heilpraktikerausbildung 1991 die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung. In den Jahren 1988 bis 1992 absolvierte er eine Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Körperpsychotherapie (Zertifikat des Zentrums für tiefenpsychologisch fundierte Körperpsychotherapie vom 31. Juli 1992). Hieran schloss sich das Psychologiestudium an der Freien Universität Berlin

---

an. Bereits während des Studiums begann der Antragsteller 1995 eine zweijährige Ausbildung in der Tara-Ropka-Therapie.

Am 2. November 1996 bestand er die Prüfung als Diplom-Psychologe und ließ sich in eigener Praxis in Berlin-Charlottenburg nieder. Über eine Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren verfügte der Antragsteller nicht. Er behandelte jedoch Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Kostenerstattungsverfahren, und zwar im sogenannten "Zeitfenster" (25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997) im tiefenpsychologischen Therapieverfahren zwei Mitglieder der Techniker Krankenkasse von November 1996 bis Juni 1997 für 20 bzw. 27 Stunden und ein Mitglied der Deutschen Angestellten Krankenkasse im Juni 1997 für 3 Stunden. Neben seiner Tätigkeit in eigener Praxis war der Antragsteller von November 1996 bis Oktober 1998 psychotherapeutisch bei dem eingetragenen Verein "Weg der Mitte" tätig. In diesem Zeitraum leistete er nach einer Bescheinigung des Vereins vom 13. November 1998 mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit in dem Projekt "Psychotherapeutische Betreuung von Schwer- und Chronisch-Kranken" (Therapieverfahren: tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Am 4. Januar 1999 erhielt der Antragsteller die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut.

Im Dezember 1998 stellte er den Antrag auf bedarfsunabhängige Zulassung/Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung nach Übergangsrecht in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Er wies u. a. daraufhin, dass er in Praxisgemeinschaft mit dem Dipl.-Psychologen J. Neuffer arbeite. Es handele sich um eine Schwerpunktpraxis für Menschen mit HIV/Aids und homosexuelle Männer. Für diesen Patientenkreis bestehe nach wie vor eine Unterversorgung an qualifizierten Therapeuten. Sein Antrag blieb erfolglos (Beschluss des Zulassungsausschusses vom 3. August 1999/Beschluss des Antragsgegners vom 23. Februar 2000).

Im Hinblick auf den gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Sozialgericht Berlin am 10. Januar 2000 einen Erörterungstermin durchgeführt. Auf Befragen hat der Antragsteller erklärt, dass der Umfang seiner Tätigkeit für den Verein "Weg der Mitte" sich auf ca. 20 Stunden in der Woche belaufen habe. Die Tätigkeit habe an Wochenenden und in der Woche stattgefunden.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2000 hat das Sozialgericht Berlin den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Begründung zurückgewiesen, er habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im "Zeitfenster" im ausreichenden Umfang zur Behandlung von Versicherten der GKV zur Verfügung gestanden habe. Er habe nur 50 Behandlungsstunden nachweisen können. Durch seine Halbtagsbeschäftigung und die Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten bzw. Aids-Kranken sowie durch seine Weiterbildung sei er darin gehindert gewesen, seine Sprechzeiten entsprechend den Bedürfnissen einer ausreichenden und zweckmäßigen kassenärztlichen Versorgung und den Gegebenheiten eines Praxisbetriebs festzusetzen.

---

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Er macht im Wesentlichen geltend, die zweijährige Ausbildung in der Tara-Ropka-Therapie habe ihn an einer Praxistätigkeit nicht gehindert. Denn die Ausbildung habe lediglich zweimal wöchentlich von 19.00 bis 22.00 Uhr außerhalb der üblichen Sprechzeiten stattgefunden. Auch die auf Honorarbasis ausgeübte psychotherapeutische Tätigkeit beim Verein „Weg der Mitte“ habe sich mit seiner freiberuflichen Tätigkeit vereinbaren lassen. Er habe dort an Wochenenden gearbeitet und die restlichen 15 Stunden an Werktagen in seiner eigenen Praxis, so dass er für die übrigen Patienten erreichbar gewesen sei.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Voraussetzungen, unter denen entsprechend [Â§ 123 Abs. 1](#) und 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung eine einstweilige Anordnung ergehen kann, liegen nicht vor. Auch eine vorläufige Ermächtigung als Psychologischer Psychotherapeut stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass die Interessen des Antragstellers offensichtlich höher zu bewerten sind als die des Antraggegners. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Durch das Psychotherapeutengesetz ist erstmals in der Bundesrepublik Deutschland die Berufsausübung der Psychotherapeuten gesetzlich geregelt worden. Der Gesetzgeber hat, wenn auch keine unbegrenzte, so doch eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, von welchen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Zugang zu einem Beruf abhängt. Vordringliche öffentliche Interessen, denen nicht auf andere Weise ausreichend Rechnung getragen werden kann, können es unumgänglich machen, die Zulassung auf einen zahlenmäßig festgelegten Kreis von Leistungserbringern (Bedarfszulassung) zu beschränken (so bereits Bundesverfassungsgericht [BVerfGE](#) Band 11, S. 30, 48 [Kassenarzturteil](#)) und eine bedarfsunabhängige Zulassung/Ermächtigung nur unter einschränkenden Voraussetzungen zu ermöglichen. Für eine Ermächtigung nach [Â§ 95 Abs. 11](#) Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch (SGB V) liegen nach summarischer Prüfung nicht alle Voraussetzungen vor.

Ausgehend von der Einschätzung der Beigeladenen scheint der Antragsteller zwar die sogenannte Sockelqualifikation gemäß [Â§ 95 Abs. 11 SGB V](#) (Schriftsatz vom 4. Januar 2000, Blatt 121 Gerichtsakte) für das Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie erfüllt zu haben. Nach derzeitigem Erkenntnisstand hat der Antragsteller aber in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 nicht an der Versorgung der Versicherten der GKV im Rechtssinne teilgenommen, wie es [Â§ 95 Abs. 10 Nr. 3](#) und [Abs. 11 Nr. 3 SGB V](#) verlangt.

Der Senat hält zwar an seiner Rechtsprechung fest, dass die von dem Antragsgegner geforderte Mindeststundenzahl von 250 sich mit der Systematik des vertragsärztlichen Zulassungsrechts nicht vereinbaren lässt, weil sich diese Stundenzahl auf Erwägungen stützt, die für die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von abhängig Beschäftigten nach [Â§ 8](#) Sozialgesetzbuch/Viertes Buch maßgebend sind (u. a. Beschluss des Senats vom

---

22. September 1999 [L 7 B 16/99 KA ER](#), Breithaupt 2000, Heft 2, S. 131). Aus Sinn und Zweck der genannten Vorschrift des SGB V folgt aber, dass die BestandsschutzwÃ¤rungen, die der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung nach [Â§ 95 Abs. 10 SGB V](#) sowie der ErmÃ¤chtigung nach [Â§ 95 Abs. 11 SGB V](#) zu Grunde liegen, eine TÃ¤tigkeit von nicht nur geringfÃ¼gigem Umfang und von einer Mindestzahl an Patienten voraussetzt. Der Gesetzgeber hat sich in Wahrnehmung vordringlicher Ã¶ffentlicher Interessen zu Recht veranlasst gesehen, auch fÃ¼r Psychotherapeuten eine Bedarfsplanung vorzusehen. Eine Zulassung/ErmÃ¤chtigung ohne RÃ¼cksicht auf einen Bedarf lÃ¤sst sich nur rechtfertigen, wenn der Psychotherapeut in dem Drei-Jahres-Zeitraum seinen Lebensunterhalt durch die Behandlung von Mitgliedern der Krankenkassen zumindest in bescheidenem MaÃe aus einer selbstÃ¤ndigen psychotherapeutischen TÃ¤tigkeit erzielt hat (Beschluss des Senats vom 7. MÃ¤rz 2000 [L 7 B 18/00 KA ER](#) -).

Vorliegend hat der Antragsteller seine eigene Praxis nicht wÃ¤hrend der gesamten Dauer des âZeitfenstersâ gefÃ¼hrt, sondern sie erst nach der Diplom-PrÃ¼fung im November 1996 erÃ¶ffnet und anschlieÃend bis 24. Juni 1997 lediglich drei Versicherte der GKV in einem Gesamtstundenumfang von 50, von denen ein Versicherter nur drei Therapiestunden erhielt, behandelt. Mit dieser geringen zeitlichen BehandlungstÃ¤tigkeit fÃ¼r die GKV hat er keinen schutzwÃ¤rdigen Besitzstand erworben. Zudem stand in diesem Zeitraum noch seine andere psychotherapeutische BerufstÃ¤tigkeit beim Verein âWeg der Mitteâ im Vordergrund, die ihn auch rechtlich hinderte, im ausreichenden Umfang den Versicherten der GKV â wie es gleichfalls ein Vertragsarzt zu tun hat â zur VerfÃ¼gung zu stehen (BeschlÃ¼sse des Senats vom 4. Januar 2000 [L 7 B 21/99 KA ER](#) und 13. Januar 2000 [L 7 B 36/99 KA ER](#) -). Der Verein âWeg der Mitteâ bestÃ¤tigte mit Schreiben vom 13. November 1998, dass der Antragsteller hauptberuflich in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. Oktober 1998 psychotherapeutisch tÃ¤tig gewesen sei. Er habe mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer BerufstÃ¤tigkeit geleistet. Wie der Antragsgegner in seinem Beschluss vom 23. Februar 2000 errechnet hat, ergibt sich hieraus mindestens eine durchschnittliche wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 20,8 Stunden und damit eine mehr als halbschichtige BerufstÃ¤tigkeit.

Ebenso sind die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige ErmÃ¤chtigung nach [Â§ 31 Abs. 1 a\)](#) Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte wegen einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Unterversorgung bei der Betreuung von HIV-infizierten und aidskranken Menschen und schwulen MÃ¤nnern nicht gegeben. Nach summarischer PrÃ¼fung lÃ¤sst sich ein Versorgungsdefizit bei einem Grad der Ã¼berversorgung, der nach dem Erkenntnisstand des Antraggegners in Berlin-Charlottenburg bei 356,6 % liegt und in Gesamt-Berlin 120 % betrÃ¤gt, nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

---

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024